

55. 1. Haftet der Gemeindevorsteher einer preussischen Landgemeinde aus § 179 BGB. seinem Vertragsgegner persönlich, wenn er einen Kaufvertrag für die Gemeinde ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und ohne eine vorschriftsmäßige Vollmacht abgeschlossen hat?

2. Zum Begriff des „Kennenmüssen“ in § 179 Abs. 3 BGB.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 18. März 1922 i. S. Schr. (Rl.) m. Schö. (Bekl.).
I 205/21.

I. Landgericht Görlitz. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte ist Gemeindevorsteher der in Schlesien gelegenen Landgemeinde L. Mit ihm schloß die Klägerin am 6. November 1919 einen Kaufvertrag über 600 Zentner Stroh, die von der Gemeinde L. geliefert werden sollten. Der Schlußschein führt als Verkäufer den „Gemeindevorsteher Sch. (den Beklagten) für die Gemeinde L.“ auf; unterschrieben ist er mit dem Namen des Beklagten und des Reisenden R. als Vertreters der Klägerin. Diese fordert vom Beklagten die Erfüllung des Kaufvertrags, weil die Gemeinde L. erklärt habe, daß sie sich durch den Verkauf nicht rechtswirksam verpflichtet fühle. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der von dem Beklagten als Vertreter der Gemeinde L. geschlossene Kaufvertrag im Hinblick auf die Bestimmung in § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen Preußens vom 3. Juli 1891 (RGW.) wegen Formmangels nichtig sei, weshalb die Klägerin aus dem Vertrag weder gegen die Gemeinde noch gegen den Beklagten Rechte herleiten könne. Das Oberlandesgericht erachtet eine Entscheidung über die Frage der Nichtigkeit des Vertrags ebensowenig für geboten wie darüber, ob die Zweifel über die Auslegung des § 88 Abs. 4 Nr. 7 im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts oder jener des Preussischen Oberverwaltungsgerichts zu beantworten seien. Denn entweder bestche der Vertrag der Gemeinde L. gegenüber zu Recht, dann sei der Beklagte nicht passiv legitimiert; oder der Beklagte habe ohne Beobachtung der gesetzlichen Form der Urkunde, also außerhalb seiner Vollmacht, gehandelt, dann stehe der Klage der § 179 Abs. 3 RGW. entgegen, weil der Klägerin zugemutet werden müsse, zu wissen, daß für die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen einer Gemeinde besondere Vorschriften über deren Vertretung und die Form der Erklärungen gegeben seien, m. a. W., daß die Klägerin den Mangel der Vertretungsmacht des Beklagten habe kennen müssen.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigezpflichtet werden.

Nach dem Inhalt der Klageschrift hat die Klägerin von Anfang an die Behauptung aufgestellt, daß die Gemeinde L. die Genehmigung des Vertrags verweigere und daß der Beklagte selbst mit Schreiben des Rechtsanw. II. vom 19. Februar 1920 dies der Klägerin mitgeteilt habe. Der Beklagte hat sich im Rechtsstreite nicht etwa darauf berufen, daß der Vertrag für die Gemeinde rechtverbindlich sei,

sondern sich umgekehrt ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, daß der Schluß vom 6. November 1919 für die Gemeinde wegen Formmangels unwirksam sei, und daß die Gemeinde ihn daher auch nicht genehmigt habe. Über letztere Tatsache waren sich beide Parteien im Rechtsstreite vollkommen einig. Eine Vollmacht hat der Beklagte für den fraglichen Abschluß auch nicht nachgewiesen. Bei dieser Sachlage war der Fall des § 179 Abs. 1 BGB. ohne weiteres gegeben. Denn nach dem Schlußschein vom 6. November 1919 steht fest, daß der Beklagte als Vertreter einen Vertrag geschlossen, weiter, daß er seine Vertretungsmacht nicht nachgewiesen hat, endlich, daß nach dem übereinstimmenden Vortrage der Parteien die vertretene Gemeinde die Genehmigung des Vertrags verweigert. Hiernach bedurfte es nach der Regel des Verhandlungsgrundgesetzes eines Eingehens auf den § 88 Abs. 4 Nr. 7 UGD. überhaupt nicht; denn die Tatsache, daß die vertretene Gemeinde die Genehmigung des Vertrags verweigert hat, stand für das Gericht nach dem übereinstimmenden Parteivorbringen fest. Die Frage der Wichtigkeit des Vertrags zwischen der Klägerin und der Gemeinde hat in der Entscheidung über die Haftung des Beklagten keinen Raum, weil nach der in § 179 BGB. gegebenen besonderen Gesetzesvorschrift gerade für den Fall eines Vertragsmangels, der einen Vertragsabschluß und eine Bindung des Vertretenen in Frage stellt, aus Gründen der Verkehrssicherheit die Haftung des Vertreters festgesetzt ist, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Daß der § 179 BGB. unter dem „Vertreter“ auch den gesetzlichen Vertreter begreift und sich auch auf die Fälle bezieht, in denen die gesetzliche Vertretungsmacht gewissen nach außen hin wirkenden Beschränkungen unterliegt, hat das Reichsgericht in einem ähnlichen Falle bereits entschieden. Es kann sich sonach nur darum handeln, ob, wie die Revision rügt, der Vorderrichter zu Unrecht angenommen hat, die Klägerin habe beim Vertragsabschluß den Mangel der Vertretungsmacht kennen müssen. Die Revision macht hierzu geltend, daß die vom Oberlandesgericht geforderte Kenntnis der grundlegenden gesetzlichen Vorschriften über die Organisation der Gemeinden zur Anwendung des Abs. 3 des § 179 noch nicht ausreichend sei, da ja der Beklagte auch im Besitz einer dem § 88 Abs. 4 Nr. 7 UGD. entsprechenden Vollmacht hätte sein können und eine Verpflichtung, diese Berechtigung des Beklagten sich nachweisen zu lassen, für die Klägerin nicht bestanden habe. Zudem habe aber der Vorderrichter übersehen, daß es zufolge § 166 BGB. auf das Kennenmüssen des Vertreters der Klägerin, nicht auf das der Klägerin selbst ankomme.

Das angefochtene Urteil zieht in der Tat den Umstand, daß auch die Klägerin bei dem fraglichen Vertragsabschluß vertreten war, nicht

weiter in den Kreis der Erwägungen. Soviel geht jedoch aus den Urteilsgründen hervor, daß das Oberlandesgericht eine wirkliche Kenntnis des Mangels der Vertretungsmacht des Beklagten sowohl auf Seiten der Klägerin selbst wie des Vertreters der Klägerin ablehnt. Es käme sonach auch für letzteren lediglich der Fall des Kennenmüssens in Frage, in gleicher Weise, wie dieses Kennenmüssen vom Oberlandesgericht der Klägerin selbst zugemutet wird. Auf die hieraus sich weiter ergebenden Fragen, insbesondere jene, ob die Bestimmung des § 166 Abs. 2 BGB. hier auf den Sachverhalt zutrifft, braucht indessen nicht weiter eingegangen zu werden, weil der Revision darin beizupflichten ist, daß die vom Vorberrichter für ein Kennenmüssen des Mangels der Vertretungsmacht des Beklagten gegebenen Gründe diese Annahme nicht tragen, gleichgültig, ob man die Zumutung der Klägerin oder ihrem Reizenden machen wollte. „Kennenmüssen“ im Sinne des § 179 Abs. 3 ist gleichbedeutend mit der auf Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruhenden Unkenntnis. Nur wenn die Umstände des einzelnen Falls nach der Auffassung des Verkehrs den anderen Teil veranlassen mußten, sich nach dem wirklichen Vorhandensein der Vertretungsmacht zu erkundigen, kann die Unterlassung als ein Mangel der verkehrssüblichen Sorgfalt angesehen werden. Hier handelt es sich um Verkauf von Stroh seitens der Gemeinde. Es ist bislang nicht festgestellt, ob die Gemeinde solches auf ihrem eigenen Grundbesitz geerntet hat, oder ob die Gemeinde nur privatwirtschaftlich als Händlerin auftrat in der Form, daß sie das Stroh von Gemeindegliedern aufkaufte und dann im großen absetzte. Es ist auch nicht geklärt, ob es sich um einen einzelnen Fall handelte oder um einen regelmäßigen, genossenschaftsähnlich eingerichteten Verkauf von Bodenerzeugnissen. Es kann das aber auf sich beruhen, gerade weil, wie das Oberlandesgericht selbst annimmt, unter den Verhältnissen des Krieges Gemeinden und andere Kommunalverbände des öfteren mit Händlern und deren Gewerbebetrieb in Beziehung treten mußten. Wenn das in der Weise geschah, daß die Gemeinden als Verkäufer von Bodenerzeugnissen auftraten, so kann — von ganz besonders gelagerten Fällen abgesehen — nicht gesagt werden, daß verkehrssüblicherweise der Käufer sich danach zu erkundigen hat, ob und inwieweit der Vertreter der Gemeinde zum rechtsverbindlichen Verkauf Vertretungsmacht hatte. Denn wenn auch im Hinblick auf § 88 BGB. die gesetzliche Vertretungsbefugnis eine Einschränkung erlitt, so ist dies doch nicht gleichbedeutend damit, daß der Gemeindevorstand nur etwa unter Beiziehung eines Schöffen unter Weibrückung des Gemeindefiegels rechtswirksam Verträge abschließen konnte. Er konnte auch eine dem § 88 Abs. 4 Nr. 7 entsprechende rechtsförmliche und gültige Vollmacht haben. Das Oberlandesgericht ermägt zwar, daß die Klägerin nach

ausdrücklicher Erklärung auf Befragen des Gerichts nicht behaupten wollte, daß der Beklagte sich beim Vertragsabschluß den Anschein gegeben habe, als ob er Vollmacht von der Gemeinde durch besondere rechtsgeschäftliche Erklärungen zum Abschluß des fraglichen Vertrags oder gleichartiger Strohlieferungsverträge erhalten habe. Das erscheint aber rechtlich nicht von Belang. Nicht darauf kommt es an, daß der Beklagte sich nicht einen solchen Anschein gegeben hat, sondern darauf, ob nicht, wenn ein solcher Anschein nicht hervorgetreten ist, die Klägerin und ihr Reisender nach den üblichen Verkehrsauffassungen ohne weiteres davon ausgehen durften, daß der Beklagte, der als Gemeindevorsteher über seine Vertretungsbefugnisse doch in erster Linie im klaren sein mußte, das Stroh auch wirklich verkaufen konnte. Das war aber nach dem, was im Rechtsstreite hier vorgebracht war, unbedenklich zu behaupten. Es würde zu einer für den Abschluß von derlei Handelsverkäufen durch den Gemeinbevertreter nicht zu billigen Überspannung der Vertragspflichten des Käufers führen, wenn er wegen der in den verschiedenen Gesetzen verschieden geregelten Formvorschriften über die Vertretung der Gemeinde in jedem einzelnen Falle Fragen stellen und nötigenfalls darüber hinaus noch Feststellungen treffen müßte, ob und inwieweit ein solches Verkaufsgeschäft besonderen Beschränkungen unterliege und ob solche Beschränkungen nicht wieder durch besondere oder allgemeine Bevollmächtigung des Gemeindevorstehers behoben seien. Der § 179 Abs. 3 erscheint danach hier nicht anwendbar.